

Zusätzliche Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzverkäufe nach Werksmaß (ZVZ-SW)

der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg
Im Schloss 5
72074 Tübingen
Ust-IdNr. DE326322162
Stand 01.07.2020

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich; Rahmenvereinbarung

Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzverkäufe nach Werksmaß der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ZVZ-SW“ genannt) gelten für alle Stammholzverkäufe nach Werksmaß zwischen der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (nachfolgend „ForstBW“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ZVZ-SW in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Holzverkaufsverträge, ohne dass ForstBW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2. Ausschließliche Geltung der ZVZ-SW

Die ZVZ-SW von ForstBW gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ForstBW ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ForstBW in Kenntnis der AGB des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt oder die Holzlieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ZVZ-SW. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ForstBW maßgebend.

1.4. Geltung neben den AVZ-H

Die ZVZ-SW gelten neben den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg für Holzverkäufe (AVZ-H) und gehen diesen im Falle widersprüchlicher Bestimmungen vor.

2. Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel; Anerkennung des ermittelten Maßes

2.1. Geltung der Rahmenvereinbarung Rohholzhandel

Für Stammholzverkäufe nach Werksmaß der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg gelten, soweit in den nachstehenden Bestimmungen und unter § 8 des Liefervertrages keine Abweichungen vorgesehen sind, die Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Deutschen Holzwirtschaftsrates e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „RVR“ genannt)¹ sowie die in Anlage VI der RVR aufgeführte Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (nachstehend „Rahmenvereinbarung Werksvermessung“ genannt)². Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gehen die nachstehenden Regelungen dieser ZVZ-SW sowie die ggf. unter § 8 des Liefervertrages aufgeführten Ausnahmen den Regelungen der RVR und der Rahmenvereinbarung Werksvermessung vor.

2.2. Anerkennung des ermittelten Maßes

Unter der Bedingung, dass die in diesen ZVZ-SW beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, erkennt ForstBW bei Stammholzverkäufen nach Werksmaß das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an.

3. Abfuhrfreigabe und Holzabfuhr

3.1. Abfuhrfreigabe

- 1) Für jede Abrechnungseinheit (i.d.R. für jeden Hieb) wird eine Abfuhrfreigabe erteilt.
- 2) Die Abfuhrfreigabe als Abfuhrberechtigung nach Maßgabe der Ziff. 2.4.1 der AVZ-H wird i.d.R. nur für Hiebe erteilt, bei denen die Ermittlung des Waldkontrollmaßes vollständig abgeschlossen ist.
- 3) Bei großen Hieben mit laufend erforderlicher Abfuhr kann auch zunächst eine Schätzmenge zur Abfuhr freigegeben werden; diese wird nach Abschluss des Hiebes durch das Waldkontrollmaß ersetzt.

3.2. Holzabfuhr

- 1) Ergänzend zu den Festlegungen unter Ziff. 2.4. der AVZ-H sind die zur Abfuhr freigegebenen und übernommenen Polter laufend und vollständig abzufahren.
- 2) Der Beginn der Abfuhr ist für jede Abrechnungseinheit (=Abfuhrfreigabe) der zuständigen Revierleitung vorher bekannt zu geben.
- 3) Die Abfuhr hat nach Abrechnungseinheiten (=Abfuhrfreigabe) zu erfolgen. Zuladungen aus anderen Abrechnungseinheiten sind möglich, wobei jedoch die getrennte Kennzeichnung auf dem Transportfahrzeug sowie die getrennte Vermessung gewährleistet sein müssen.

4. Waldkontrollmaß

- 1) Als Waldkontrollmaß wird durch ForstBW die ermittelte Gesamtstückzahl, das Volumen, die Baumarten- und Güteanteile und die Sortenlänge festgelegt und im Bereitstellungsdocument ausgewiesen.
- 2) Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwertes sowie als Grundlage für die Überprüfung des Werkmaßes.
- 3) Die im Bereitstellungsdocument ausgewiesene Gesamtstückzahl wird abweichend von Ziff. 6.1 der Rahmenvereinbarung Werksvermessung mit der vorbehaltlos durchgeführten bzw. fingierten Vorzeigung (Ziff. 2.3 der AVZ-H) für den Käufer verbindlich. Bei Abweichungen zwischen dem Einweisungsdocument und dem vom Käufer übermittelten Messprotokoll bezüglich der Stückzahl gilt die Regelung unter Ziff. 12 dieser ZVZ-SW.

5. Maßermittlung und Voraussetzungen

- 1) Voraussetzung für Stammholzverkäufe nach Werksmaß ist das Vorhalten und der Einsatz einer nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung Werksvermessung zertifizierten Rundholzvermessungsanlage. Zur Vermessung dürfen ausschließlich zertifizierte Protokollvarianten eingesetzt werden.
- 2) Der Käufer hat ForstBW entsprechende Nachweise (z.B. Bauartzulassung, Eichung und Zertifizierung) auf Verlangen vorzulegen beziehungsweise in Kopie zu übermitteln.
- 3) Erlischt die Gültigkeit des Zertifikats, kann ForstBW wahlweise den Liefervertrag fristlos kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten oder das Holz auf Grundlage des in der Holzliste nachgewiesenen Waldmaßes liefern.
- 4) Eine werkseitige Güteklasseneinteilung nach Krümmung und Abholzigkeit ist nur dann zulässig, wenn die Anlage für diese Kriterien zertifiziert ist.

6. Güteinstufung

- 1) Die Güteinstufung erfolgt grundsätzlich waldseitig durch ForstBW. Die Güteinstufung richtet sich nach den Kriterien der RVR. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Güteinstufung ist der Zeitpunkt der Holzaufnahme im Wald.
- 2) Eine werkseitige Güteklasseneinteilung nach Krümmung und Abholzigkeit ist unter der Bedingung, dass die unter Ziff. 5 dieser ZVZ-SW beschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, zulässig. Es gelten die unter Ziff. 8 dieser ZVZ-SW aufgeführten Grenzwerte der RVR. Insoweit ersetzt das Ergebnis der werkseitigen Gütesortierung die waldseitige Güteinstufung und wird von ForstBW anerkannt.
- 3) Abweichend von der Rahmenvereinbarung Werksvermessung ist eine werkseitige Gütesortierung nach dem Kriterium Ovalität nicht zulässig.

7. Sicherung der Qualität der Werkvermessung

- 1) Der Käufer führt betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend Ziff. 3.11 der Rahmenvereinbarung Werksvermessung durch und dokumentiert diese.
- 2) ForstBW oder ein von ForstBW beauftragter Dritter sind berechtigt, diese Dokumente einzusehen. Sie sind berechtigt, während der Betriebszeiten des Käufers die Vermessung der Prüfkörper auf der Anlage zu veranlassen.
- 3) Wird bei der Prüfkörpervermessung für das gemessene Kollektiv eine größere Abweichung festgestellt als laut Mess- und Eichgesetz zulässig ist, wird beim Eichamt eine Befundprüfung beantragt. Deren Kosten trägt unabhängig vom Ergebnis der Befundprüfung der Käufer.

8. Grenzwerte

Für die automatisierte Ermittlung der **Krümmung** gelten folgende Grenzwerte in cm/lfm der RVR:

Fichten/Tanne, Kiefer, Douglasie, Lärche	Mittendurchmesser (ohne Rinde)	RVR Qualitätsklassen			
		A	B	C	D
	<20 cm	---	≤1	≤1,3	≤1,5
	<35 cm	≤1	≤1	≤2	≤2,5
	≥35 cm	≤1	≤1,5	≤2	≤3

Für die automatisierte Ermittlung der **Abholzigkeit** gelten folgende Grenzwerte in cm/lfm der RVR:

Fichte/Tanne Kurzholz (≤ 6 m)			
Stärke- klassen	RVR Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤1,0	≤1,5	unbegrenzt
2a-3a	≤1,2	≤1,7	unbegrenzt
3b+	≤1,7	≤2,6	unbegrenzt

Kiefer + Douglasie/Lärche („Rotholz“) Kurzholz (≤ 6 m)			
Stärke- klassen	RVR Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤0,8	≤1,1	unbegrenzt
2a-3a	≤1,1	≤1,5	unbegrenzt
3b+	≤1,6	≤2,3	unbegrenzt

Fichte/Tanne Stammholz lang (> 6 m)			
Stärke- klassen	RVR Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤0,8	≤1,0	unbegrenzt
2a-3a	≤1,1	≤1,4	unbegrenzt
3b+	≤1,3	≤1,6	unbegrenzt

Kiefer + Douglasie/Lärche („Rotholz“) Stammholz lang (> 6 m)			
Stärke- klassen	RVR Qualitätsklassen		
	B	C	D
1a-1b	≤0,7	≤0,9	unbegrenzt
2a-3a	≤0,9	≤1,1	unbegrenzt
3b+	≤1,1	≤1,3	unbegrenzt

9. Fuhrjournal

Der Käufer ist verpflichtet, die Liefereinheit nach Fuhren in einem Fuhrjournal zu dokumentieren. Das Fuhrjournal enthält die gelieferten Stückzahlen und das Volumen als Summe der Einzelfuhren. Das Fuhrjournal ist ForstBW für jede Liefereinheit spätestens mit den Werksprotokollen unaufgefordert zu übersenden.

10. Vermessung nach Liefereinheiten

Das Holz ist bei Eingang im Werk getrennt nach Liefereinheiten zu vermessen. Sofern das Holz vor der Vermessung zwischengelagert wird, muss es im Werk nach Liefereinheiten getrennt und gekennzeichnet werden. Eine Zwischenlagerung ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

11. Messprotokolle

- 1) Der Käufer fertigt für jede Liefereinheit aus den originären Messdaten ein Einzelstamm- sowie ein Summenprotokoll. Im Summenprotokoll ist die Holzmasse getrennt nach den im Liefervertrag vereinbarten, preisrelevanten Kriterien auszuweisen.
- 2) Die nach den Kriterien Krümmung und Abholzigkeit automatisiert absortierten Stücke müssen auf dem Einzelstammprotokoll eindeutig gekennzeichnet und im Summenprotokoll nach diesen Kriterien zusammengefasst und getrennt ausgewiesen werden.
- 3) Die visuelle Absortierung einzelner Stämme von der vereinbarten Grundgüte (z.B. Absortieren von faulen Stämmen in Güte „D“, Aussortieren von „nicht sägefähigem Holz“) setzt eindeutige Sortierkriterien sowie eine geeignete fotooptische Dokumentation voraus. Die Bilder sind ForstBW auf Verlangen zu übersenden oder digital zur Verfügung zu stellen. Die visuell und automatisiert absortierten Stücke müssen auf dem Einzelstammprotokoll eindeutig gekennzeichnet und im Summenprotokoll nach diesen Kriterien zusammengefasst und getrennt ausgewiesen werden.

12. Unvollständigkeit der Messdaten

Der Käufer gewährleistet, dass eingehende Lieferungen ordnungsgemäß und vollständig der Vermessung zugeführt werden. Das Messprotokoll muss grundsätzlich mindestens 98 % der im Einweisungsdokument nachgewiesenen Stückzahl enthalten. Bei geringeren Stückzahlen wird die Fehlmenge nachberechnet (Berechnungsmodus: Durchschnittliche Stückmasse des Messprotokolls multipliziert mit der Fehlstückzahl multipliziert mit dem Grundpreis der am stärksten vertretenen Stärkeklasse).

13. Abfuhrfrist; Frist zur Vorlage der Messprotokolle

- 1) Die Fristen zur Abfuhr und Vermessung ergeben sich aus § 7 des Liefervertrags.
- 2) Die Messprotokolle sind ForstBW unverzüglich nach der Vermessung, spätestens eine Woche nach Ablauf der in § 7 des Liefervertrages aufgeführten Frist zur Abfuhr und Vermessung zu übermitteln.

14. Rechnungsstellung

Nach Eingang der Messprotokolle stellt ForstBW die gelieferte Menge dem Käufer in Rechnung, sofern nicht das Gut-schriftverfahren (Ziff. 3.3 der AVZ-H) vereinbart wurde.

15. Folgen verspäteter Holzabfuhr oder verspäteter Übermittlung der Vermessungsprotokolle

- 1) Fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages ergebenden Frist ab oder übermittelt der Käufer die Messprotokolle nicht innerhalb der sich aus § 7 des Liefervertrages i.V.m. Ziff. 13 Abs. 2 dieser ZVZ-SW ergebenden Frist, ist ForstBW berechtigt, für das betroffene Holz eine Abschlagsrechnung in Höhe von 90 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen. Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige. Sobald das Holz abgefahren und vermessen wurde bzw. nach Übermittlung der Lieferscheine erfolgt die Schlussabrechnung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.
- 2) Kommt Holz nach dem Gefahrenübergang abhanden oder fährt der Käufer das von ihm erworbene Holz auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht ab oder übermittelt der Käufer auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist keine Messprotokolle, so ist ForstBW berechtigt, das betroffene Holz unter Zugrundelegung des Waldkontrollmaßes in Rechnung zu stellen. Eine nachträgliche Abrechnung unter Zugrundelegung der Werksvermessung erfolgt in diesen Fällen nicht. Etwaige Abschlagszahlungen werden auf den sich aus dem Waldkontrollmaßes ergebenden Kaufpreis angerechnet. Auf Seiten des Käufers besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung eines sich ggf. aus der Abschlagsrechnung ergebenden Guthabens.

16. Kontrolle

ForstBW behält sich vor, die Organisation der Holzabfuhr und die Werksvermessung stichprobenartige zu überprüfen. ForstBW beziehungsweise von ForstBW beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten freier Zugang zum Werksgelände und zu den Einrichtungen und Unterlagen der Werksvermessung zu gewähren.

17. Inkrafttreten

Die Zusätzlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Stammholzverkäufe nach Werksmaß der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (AVZ-SW) gelten für alle vom 29.01.2020 an abgeschlossenen Holzverkaufsverträge über Stammholz nach Werksmaß.

Bebenhausen, 29.01.2020

gez. Reger (Vorstandsvorsitzender)

gez. Reining (Vorstand)